

Ernst Hellmuth Vitz-Preis 2012

Laudatio für Prof. Dr. Dr. Dietmar Willoweit

Laudatorin: Prof. Dr. Barbara Stollberg-Rilinger

Mit Auszügen aus der Nominierung durch Prof. Dr. Fabian Wittreck

5.11.2012

Sehr verehrter, lieber Herr Willoweit,

meine Damen und Herren.

Erlauben Sie mir vorab die persönliche Bemerkung, dass es mir eine ganz besondere Ehre und Freude ist, diese Laudatio halten zu dürfen, denn Ihre Arbeiten, Herr Willoweit, begleiten mich schon mein ganzes akademisches Leben lang; ich verdanke Ihnen einen guten Teil meiner wissenschaftlichen Sozialisation, und diese Preisverleihung ist eine sehr schöne Gelegenheit, mich dafür – gleichsam stellvertretend für viele andere Historiker des Mittelalters und der Frühen Neuzeit – bei Ihnen zu bedanken.

Rechtswissenschaft und Geschichtswissenschaft haben sehr verschiedene Agenden. Der einen geht es um die Auslegung des geltenden Rechts; der anderen um das Verständnis vergangener Gesellschaften (wenn ich das einmal so ganz verkürzt sagen darf). Rechtsgeschichte ist daher etwas durchaus Verschiedenes, je nachdem, ob sie von Juristen oder von Historikern betrieben wird. (Für die Verfassungsgeschichte gilt Ähnliches.) Das Verhältnis zwischen beiden – Juristen und Historikern – ist dabei nicht immer frei von Spannungen. Historiker interessieren sich eher dafür, wie die Menschen vergangener Epochen im Alltag mit Normen aller Art umgegangen sind. Sie fragen sich für gewöhnlich nicht, inwiefern es sich bei sozialen Regeln und Konfliktlösungsverfahren überhaupt um „Recht“ handelt. Manche Juristen würden das, was die Historiker tun, daher lieber gar nicht als Rechtsgeschichte bezeichnen. Ihnen geht es ja ganz wesentlich darum und muss es auch darum gehen, das „Recht“ in seiner historischen Dimension zu erfassen. Sie sehen sich schließlich der – durchaus legitimen – Erwartung ausgesetzt, sich im Hinblick auf das Verständnis der gegenwärtigen juristischen Dogmatik nützlich zu machen. Genau deshalb aber werfen ihnen die Historiker umgekehrt einen selektiven Zugriff auf die Geschichte vor, eine strukturelle Bevorzugung von Kontinuitätslinien und die Vernachlässigung all derjenigen historischen Phänomene, die sich einer genetischen Perspektive nicht so leicht fügen. Die Kritik fällt umso schärfer aus, als die Geschichtswissenschaft sich ja seit einiger Zeit der konsequenten Dekonstruktion vermeintlicher Traditionslinien verschrieben hat.

Auf den ersten Blick sieht es also danach aus, als tue sich in der Rechts- und Verfassungsgeschichte ein schwer überbrückbarer Graben zwischen Historikern und Juristen auf. Sieht man aber genauer hin, dann wird schnell klar, dass es gerade einzelne Juristen sind, denen die Historiker ihrerseits den Paradigmenwechsel in der Rechts- und Verfassungsgeschichte in vieler Hinsicht überhaupt erst verdanken. Denn von einem Paradigmenwechsel kann man meines Erachtens tatsächlich sprechen, nämlich insofern, als die normativen Strukturen vormoderner Epochen nicht mehr vorrangig am Maßstab des modernen demokratischen Rechts- und Verfassungsstaats gemessen und in ihrer Entwicklung auf diesen hin beschrieben werden. Zu den Juristen, die diesen Wandel herbeigeführt haben, gehört in allererster Linie Dietmar Willoweit.

Dietmar Willoweit wurde 1936 in Memel in Ostpreußen geboren (das heutige Klaipeda in Litauen). Er gelangte gegen Kriegsende nach Sachsen und später nach Aschaffenburg, wo er acht Jahre zur Schule ging. Nach dem Abitur studierte er Rechtswissenschaften und Philosophie in Freiburg und Heidelberg, wo er 1961 das Erste Juristische Staatsexamen ablegte und 1966, nach dem Zweiten Staatsexamen, auch promovierte. Nach einer kurzen Tätigkeit in der Praxis folgten die Habilitation, wiederum in Heidelberg (1971), sowie verschiedene Lehrstuhlvertretungen, u.a. auch hier in Münster. 1974 übernahm er sein erstes Ordinariat an der Freien Universität Berlin; anschließend folgte er Rufen nach Tübingen (wo er mittlerweile Ehrendoktor ist) sowie – 1984 – nach Würzburg, wo er seither seine Hauptwirkungsstätte hat, auch nach der Emeritierung im Jahr 2004.

Zahlreiche Ehrungen und prominente Mitgliedschaften belegen seine ausgezeichnete Reputation in der Wissenschaft, die weit über die Rechts- und Verfassungsgeschichte im engeren Sinne hinausreicht. Hervorheben möchte ich nur die Mitgliedschaft in der Kommission für bayerische Landesgeschichte, in der Preußischen Historischen Kommission, im Johann-Gottfried-Herder-Forschungsrat (als dessen Präsident von 1996 bis 2002), in der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (wiederum als deren Präsident von 2006 bis 2010), sowie zuletzt im Ständigen Ausschuss der Deutschen Nationalakademie Leopoldina (2008-11).

Die lebensgeschichtlich begründete besondere Beziehung einerseits zu Preußen, andererseits zu Bayern (im streng verfassungsrechtlichen Sinne des Wortes, also einschließlich Frankens) liegt auf der Hand. Dietmar Willoweit ist u.a. Träger der Verfassungsmedaille und des Verdienstordens des Freistaats Bayern. In einem Aufsatz über die Preußische Geschichte hat er einmal von „jener schlichten Freude an der Vergangenheit“ gesprochen, „die [...] die bayerische Geschichte zu bereiten vermag“ – ganz im Gegensatz zur preußischen, die eine „routinierte Distanz des Forschers gegenüber seinem Gegenstande“ verbiete und eine solche schlichte Freude nicht aufkommen lasse (Ges. Aufsätze II, 393). Mir scheint allerdings, dass Willoweits Verhältnis sowohl zur bayerischen als

auch zur Geschichte ganz allgemein mit „schlichter Freude“ kaum angemessen gekennzeichnet ist. Ich denke etwa an die kritische Aufarbeitung der Geschichte der eigenen Wissenschaftsdisziplin in dem Band „Die deutsche Rechtsgeschichte in der NS-Zeit“ (1995) oder an die intensive, stets auf den aktiven interkulturellen Dialog zielende Auseinandersetzung mit verschiedenen Aspekten jüdischer Geschichte.

Der zweifellos wichtigste und zugleich früheste Schwerpunkt seiner Werke liegt auf der vormodernen Verfassungsgeschichte; Verfassung hier in einem weiten Sinne verstanden als Gesamtheit der „normativen Faktoren, [die] das Gemeinwesen konstituiert haben“. Zuerst in seiner fundamentalen Studie zu den „Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt“ und dann in einer Vielzahl weiterer Schriften leitete er den erwähnten methodischen Paradigmenwechsel ein, der den Verfassungsbegriff aus dem verengten Verständnis einer „modernen“ Verfassung nach positivistischer Lesart gelöst hat. An die Stelle einer Verfassungsgeschichte, die in der Vormoderne allenfalls nach möglichen „Vorläufern“ der modernen Institutionen fragte und sich dabei zwangsläufig im hermeneutischen Zirkel verlor, trat eine methodensensible „Ermittlung jener geschichtlichen Elemente, welche die politische Ordnung einer Zeit bestimmt haben“. Eingelöst wurde dieser inzwischen nahezu einhellig anerkannte Neuansatz in Willoweits magistraler „Deutscher Verfassungsgeschichte“ (zuerst 1996, mittlerweile zum sechsten Mal neu aufgelegt), einem Grundlagenwerk, das Maßstäbe gesetzt hat und zugleich als Summe seiner wesentlichen Forschungsinteressen angesehen werden kann. Hervorhebung verdienen in diesem Zusammenhang außerdem seine Beiträge zur Geschichte der Grundrechte, die das gleiche methodische Desiderat anhand der Entwicklung individueller Rechte erfüllen und ebenfalls inzwischen als Standardwerke gelten.

Später wandte sich Dietmar Willoweit verstärkt der Strafrechtsgeschichte zu. Als Sprecher des DFG-Schwerpunktprogramms „Die Entstehung des öffentlichen Strafrechts“ legte er eigene maßgebliche Arbeiten vor und regte viele weitere an, die dafür sorgten, dass die Strafrechtsgeschichte ihren Charakter als bloße „Vorgeschichte“ und Annex des geltenden Strafrechts ablegte. Im Dialog mit der historischen Forschung, aber auch unter Berücksichtigung sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse hat Willoweit wesentlich dazu beigetragen, das Strafrecht als ein System gesellschaftlicher Konfliktregulierung unter anderen zu relativieren und historisch zu kontextualisieren.

Als ein dritter Schwerpunkt von Dietmar Willoweits Arbeit ist schließlich die Kriegs- und Konfliktforschung zu nennen, die er im Rahmen der DFG-Forschergruppe „Das Bild des Krieges im Wandel vom späten Mittelalter zur frühen Neuzeit“ betrieben hat. „Verweigerter Toleranz und geheiligte Kriegsführung“, 2008; „Judaism, Christianity and Islam in the Course of History“, 2011 sind Titel der dazu von ihm herausgegebenen Bände. Im Zentrum steht hier die aktuelle Frage nach der religiösen Begründung von physischer Gewalt,

ein Thema, das uns hier in Münster derzeit ja auch besonders beschäftigt und auf das er heute möglicherweise in seinem eigenen Vortrag zu sprechen kommen wird.

Für alle diese Forschungsschwerpunkte (und ich könnte noch andere nennen) gilt gleichermaßen: Rechts- und Verfassungsgeschichte, wie Dietmar Willoweit sie betreibt, hat ihren Sinn nicht in vordergründigen Kontinuitätskonstruktionen, sondern vielmehr darin, ein Bewusstsein von der historischen Kontingenz, Vielfalt und auch Andersartigkeit normativer Ordnungen in der Geschichte zu entwickeln und gerade durch diese Distanzerfahrung wiederum das Verständnis der Gegenwart zu schärfen.

Dass allerdings auch die Rechtsgeschichte vormoderner Epochen mitunter von ganz konkretem, sogar finanziell bezifferbarem Nutzen für das Gemeinwohl sein kann, hat er ebenfalls eindrucksvoll unter Beweis gestellt. Er war nämlich – zusammen mit Ernst Gottfried Mahrenholz, Dieter Mertens und anderen – Mitglied der berühmten Expertenkommission, die das Wissenschaftsministerium des Landes Baden-Württemberg im November 2006 eingesetzt hat, um die Eigentumsfrage an den Kulturgütern aus ehemaligem badischem Hofbesitz „unabhängig und ergebnisoffen“ klären zu lassen. In dem 2007 abgelieferten Rechtsgutachten wiesen die Autoren nach, dass der weit überwiegende Teil der strittigen Güter, die das Land dem Haus Baden abkaufen wollte, bereits Landeseigentum war. Dazu gehörte namentlich die berühmte sogenannte Markgrafentafel Hans Baldung Griens aus dem Jahr 1510, die der Ministerpräsident schon für rund 8 Millionen Euro dem Fürstenhaus abzukaufen sich eben anschicken wollte. Sie erinnern sich an den Skandal. Wenn das kein schönes Zeugnis für die aktuelle Relevanz der Rechtsgeschichte ist!

Dietmar Willoweits rechts- und verfassungsgeschichtliche Forschungen haben das Fach – und ich zitiere aus dem Text der Vorschlagsbegründung – „aus seiner Stellung als Hilfswissenschaft des Öffentlichen Rechts und der damit verbundenen methodischen Selbstgenügsamkeit heraus- und in den Dialog mit der historischen Forschung hineingeführt. Das gilt nicht minder für seine Forschungen zur Strafrechtsgeschichte, die diese Disziplin praktisch neu konstituiert und zugleich in Richtung einer historisch informierten Sozialwissenschaft geöffnet haben. Schließlich lässt sich für das gesamte Werk feststellen, dass es die Rechts- und Verfassungsgeschichte stets in einem europäischen Kontext begreift und in beeindruckender Weise in sozial- und geistesgeschichtliche Zusammenhänge stellt.“

Interdisziplinarität, das ist auch zwischen Jurisprudenz und Geschichte – wie meistens – leichter gesagt als getan. Dass sie trotzdem gelingen kann, und dass sie dann, wenn sie gelingt, eine ungeheuer wertvolle Erweiterung der Perspektive zur Folge hat, dafür ist Dietmar Willoweits Forschungstätigkeit ein vorzügliches Beispiel. Wenn Juristen und Historiker gemeinsam darauf hinwirken wollen, dass die Rechtsgeschichte – wie das kürz-

Ernst Hellmut Vits-Preis 2012

lich formuliert worden ist – von der Liste der vom Aussterben bedrohten Fächer wieder herunterkommt, dann müssen sie diesem Beispiel folgen. Wir hier in Münster, so denke ich, versuchen das zu beherzigen; wir haben die juristischen Grundlagenfächer als besonders wertvolles und schützenswertes Gut erkannt.

Der Ernst Hellmut Vits-Preis würdigt, so heißt es in der Satzung, „einen hervorragenden wissenschaftlichen Beitrag, durch den Wege zur geistigen und materiellen Verbesserung des Lebens in der von der Wissenschaft und Technik bestimmten Welt gewiesen werden.“ Dietmar Willoweit hat in der Rechts- und Verfassungsgeschichte geistige Weichenstellungen vorgenommen, die weit über seine Fachdisziplin hinaus gewirkt haben und noch wirken. Seine Forschungstätigkeit hat nicht nur zahlreiche brillante, auch international weithin wahrgenommene Einzelstudien hervorgebracht, die schon jede für sich neue Einsichten vermitteln. Er hat darüber hinaus der Rechtsgeschichte völlig neue interdisziplinäre Perspektiven eröffnet und auf die Nachbarwissenschaften einen wesentlichen Einfluss ausgeübt. Seine Arbeiten haben unser Verständnis der historischen Entwicklung des Rechts und der allmählichen Verschiebung seiner Geltungsgründe wesentlich verändert. Sein historisches Erkenntnisinteresse war und ist dabei stets verbunden mit dem Bemühen, dadurch indirekt auch das geltende Recht besser zu verstehen. Und damit ist nicht zuletzt der Anspruch verknüpft, die Orientierung des Rechts an einer grundlegenden Gerechtigkeitsidee ernst zu nehmen und einzufordern. Dadurch hat er auch und gerade als Wissenschaftler Orientierung vermittelt und in diesem Sinne zur Verbesserung des Lebens in einer unübersichtlich gewordenen Welt beigetragen.

Ich gratuliere Dietmar Willoweit ganz herzlich zum Ernst Hellmut Vits-Preis.

Weitere Informationen zum Ernst Hellmut Vits-Preis finden Sie unter

http://www.uni-muenster.de/Foerderer/vits_preis.html